



## Mietbedingungen zum kurzfristigen Mietvertrag / Ferienwohnung

### **Vertragsbestätigung im Chalet Goldblick Grächen:**

Anzahlung und Restbetrag teilen sich in jeweils hälftige Teile des Totals. Alles ist inklusive. In den Ferien wird keine Endabrechnung getätigt. Ausnahme bilden allfällige Telefon- und Transaktionskosten, sofern sie uns belastet wurden. Die von Ihnen unterschriebene Vertragskopie geht zurück an uns und gilt zusammen mit der Überweisung der Anzahlung bis zum entsprechenden Datum als definitive Reservation. Geschieht dies nicht, so könnten wir dem Mietobjekt ohne Ankündigung und ohne ersatzpflichtig zu werden anderweitig vermieten. Der Restbetrag wird spätestens vier Wochen vor Anreise fällig. Transaktionskosten werden vom Mieter getragen. Für die Leistungen von Drittanbietern (Parkplatz / Skiboxen) können wir keine Haftung übernehmen. Sollten solche Leistungen kurzfristig nicht mehr angeboten werden, würden wir den Betrag (Preis) zurückerstatten. Dies wäre kein Grund zu einer Mietvertrags-Auflösung.

### **Allgemeine Mietbedingungen:**

1. Kann der Mieter die vereinbarten Ferien nicht antreten, so hat er dies dem Vermieter möglichst frühzeitig zu melden. Er bleibt für den Mietzins haftbar, sofern keine anderweitige Vermietung während der vorgesehenen Mietdauer möglich ist. Wird die vereinbarte Mietzeit nicht voll eingehalten, so ist gleichwohl der ganze Mietzins für die vereinbarte Zeit zu entrichten. Hinsichtlich früherer Aufhebung des Vertrages gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
2. Beanstandungen betreffend das Mietobjekt hat der Mieter bei der Übernahme desselben anzubringen. Andernfalls wird angenommen, dass sich die Lokalitäten samt Inventar in verabredetem, vertragsmässigem, gutem Zustand befunden haben.
3. Der Mieter verpflichtet sich, die von ihm gemieteten Räumlichkeiten samt Inventar vor Schäden zu bewahren und am Ende der Mietzeit mit allen Schlüsseln und Zubehör abzutreten. Beschädigte oder unbrauchbare Gegenstände müssen in der Weise ersetzt werden, dass dem Vermieter daraus kein Nachteil entsteht.
4. Der Mieter verpflichtet sich ferner, nichts dem Hause und dem Inventar Nachteiliges vorzunehmen, auch alles irgendwie schadhaft Scheinende oder Schädliche ungesäumt dem Vermieter zu melden. Die Wohnung darf nur von derjenigen Anzahl Personen bewohnt werden, die im Vertrag erwähnt ist.
5. Selbstverschuldete Beschädigungen an Haus und Inventar sind vom Mieter zu tragen. In die Aborte und Kanalisationen dürfen keine verstopfende Gegenstände geworfen werden.
6. Wo dieser Vertrag keine besonderen Bestimmung enthält, gelten die Artikel 253 bis 274 des Schweizerischen Obligationenrechts.
7. Für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt der Ort des Mietobjektes als Gerichtsstand. Massgebend ist schweizerisches Recht.

*Chalet Goldblick, 2008 / 2021*